

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 50/16

4 Ca 229 a/16 ArbG Neumünster



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6.Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 07.07.2016 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 07.04.2016 – 4 Ca 229 e/16 – teilweise abgeändert und die Ratenzahlungsanordnung aufgehoben.

Gründe:

I.

Im Beschwerdeverfahren wendet sich die Klägerin gegen die im Zuge der Prozesskostenbewilligung ergangene Ratenzahlungsanordnung.

Die Klägerin erhob am 19.02.2016 beim Arbeitsgericht Neumünster Kündigungsschutzklage. Daneben machte sie Zeugniserteilung und Zahlung von Vergütung für die Monate Januar und Februar 2016 geltend. Gleichzeitig beantragte sie Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen reichte die Klägerin am 23.03.2016 ein. Darunter befanden sich die Lohnabrechnung für den Monat Februar 2016, Kontoauszüge sowie Kopie des Mietvertrags.

Mit am 29.03.2016 beim Arbeitsgericht eingegangenen Telefax erkannte die Beklagte „sämtliche Klagepunkte“ vollumfänglich an. Ferner teilte sie mit, dass das Gewerbe zum 22.02.2016 abgemeldet werde. Vergütung für die Monate Januar und Februar 2016 zahlte die Beklagte nicht.

Am 07.04.2016 erging ein Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren. Am selben Tag bewilligte das Arbeitsgericht der Klägerin Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeiordnung. Gleichzeitig sprach es aus, dass sich die Klägerin mit monatlichen Raten in Höhe von 50,00 EUR an den Prozesskosten zu beteiligen hat.

Gegen diesen Beschluss hat die Klägerin am 18.04.2016 sofortige Beschwerde eingelegt und Aufhebung der Ratenzahlungsanordnung beantragt. Sie beziehe von der Beklagten keine Vergütung mehr. Die mit der Klage geltend gemachten Gehälter für die Monate Januar und Februar 2016 habe sie bislang nicht erhalten. Über ihren Antrag auf Arbeitslosengeld sei noch nicht entschieden worden. Ihren Lebensunterhalt bestreite sie durch Unterstützung Dritter.

Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und darauf verwiesen, die Klägerin verfüge über einen vollstreckbaren Titel (Anerkenntnisurteil).

Als bald durchsetzbare Forderungen zählten zum Einkommen. Das Arbeitsgericht hat die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die statthafte sofortige Beschwerde der Klägerin ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt worden. Sie hat auch in der Sache Erfolg und führt zur Aufhebung der Ratenzahlungsanordnung.

Unter Berücksichtigung der geänderten Einkommensverhältnisse ergibt sich aktuell folgende Berechnung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse:

laufendes Arbeitslosengeld	368,70 EUR
abzüglich Eigenfreibetrag	468,00 EUR
abzüglich Kosten der Unterkunft	360,00 EUR
abzüglich Kreditraten	35,80 EUR
Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens	0,00 EUR

Die von der Klägerin im Erklärungsvordruck angegebene Vergütung konnte nicht mehr berücksichtigt werden, nachdem die Beklagte die Zahlungen eingestellt und im Verfahren erklärt hatte, ihr Gewerbe zum 22.02.2016 abgemeldet zu haben. Die mit Anerkenntnisurteil vom 07.04.2016 titulierte Forderung in Höhe von 3.368,00 EUR hat die Klägerin bislang auch nicht bei der Beklagten vollstrecken können. Vor dem Hintergrund der Gewerbeabmeldung ist die Vollstreckung zumindest zweifelhaft und nicht absehbar.

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.